

Statuten

S T V A L P N A C H



1. Name und Zweck

- | | |
|---|--|
| 1.1. Der Turnverein STV ALPNACH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. | Name |
| 1.2. Der Turnverein <ul style="list-style-type: none"> - pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen - fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten - pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern - ist politisch und konfessionell neutral | Zweck
Neutralität |
| 1.3. Zur Erfüllung seines Zweckes hat der Turnverein eine <ul style="list-style-type: none"> - Frauenriege - Aktivriege - Männerriege <p>die ihrerseits Unterabteilungen führen können. Sofern diese ein Reglement führen, unterliegt dasselbe der Genehmigung des jeweiligen Riegevorstandes.</p> | Sektionen,
Riegen und
Unterabteilungen |

2. Zugehörigkeit

- | | |
|---|---------------|
| 2.1. Der Turnverein ist Mitglied folgender Verbände: <ul style="list-style-type: none"> - Kreisturnverband IV (Aktive und Männer) - Frauenturnverband LU/OW/NW (Frauenriege) - Männerturnvereinigung LU/OW/NW (Männerriege) - Kantonalturnverband LU/OW/NW (Aktive und Männer) - und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) <p>deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.</p> | Zugehörigkeit |
|---|---------------|

3. Mitgliedschaft

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <p>3.1. Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivmitglieder - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Passivmitglieder | <p>Mitglieder-
kategorien</p> |
| <p>3.1.1. Aktivmitglieder, welche mindestens 20 Jahre einem Verein des STV angehört haben, wovon 10 Jahre dem TV Alpnach, und Besonderes geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder, welche im TV Alpnach während 10 Jahren im Vorstand tätig waren, können die Freimitgliedschaft schon nach 15 Jahren zugesprochen erhalten.</p> | <p>Frei-
mitglieder</p> |
| <p>3.1.2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im besonderen oder um die Förderung des Turnwesens im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.</p> | <p>Ehren-
mitglieder</p> |
| <p>3.1.3. Freunde der Turnersache, die den Verein unterstützen wollen, können ihm als Passivmitglied beitreten.</p> | <p>Passiv-
mitglieder</p> |
| <p>3.2. In den Verein können sowohl Schweizer als auch Ausländer aufgenommen werden. Sie müssen von einer ordentlichen Versammlung aufgenommen werden.</p> | <p>Eintritte</p> |
| <p>3.3. Der Uebertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.</p> | <p>Uebertritte</p> |
| <p>3.4. Austrittsbegehren werden auf die Generalversammlung schriftlich gestellt und sie werden genehmigt, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.</p> | <p>Austritte</p> |

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 3.5. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können nach Rücksprache durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. | Streichung |
| 3.6. Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. | Ausschluss |
| <u>4. Rechte und Pflichten</u> | |
| 4.1. Jedes Mitglied hat den Statuten, den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes, sowie den Weisungen der Leiter gewissenhaft nachzuleben und die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu wahren und zu fördern. | Beachtung der Statuten |
| 4.2. Neu eintretenden Aktivmitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten abgegeben. | Abgabe der Statuten |
| 4.3. Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in ihrer Riege stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. | Stimmrecht |
| 4.4. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht enthoben. | Befreiung von der Beitragspflicht |
| 4.5. Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht gemäss THK zu versichern. Für an Turnübungen oder Anlässen erlittene Unfälle oder Schäden Dritten gegenüber übernimmt der Turnverein keine Haftung. | Turnerhilfskasse |

5. Organisation und administrative Leitung

- | | |
|---|---------------------------|
| 5.1. Die Organe des Vereins sind die: | Organe |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsversammlung - Generalversammlungen - Turnstände - Vorstände - Rechnungsrevisoren | |
| 5.2. Das oberste Organ des Turnvereins ist die vereinigte Versammlung der Frauen-, Aktiv- und Männerriege (Vereinsversammlung). Sie beschliesst über Teil- und Totalrevisionen der Statuten (Ziff. 8.1./8.2.). | Vereins-
versammlung |
| 5.3. Die Generalversammlungen der Frauen-, Aktiv- und Männerriege werden vom jeweiligen Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandeln alle Riegengeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. | Generalver-
sammlungen |
| 5.4. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. November und schliesst mit dem 31. Oktober. | Vereinsjahr |
| 5.5. Die ordentliche Generalversammlung findet in den Monaten November/Dezember statt. Diese behandelt folgende Geschäfte: | Geschäfts-
ordnung |
| <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmezähler - Genehmigung des Protokolls - Mutationen - Entgegennahme der Jahresberichte - Abnahme der Jahresrechnung - Jahresprogramm - Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets - Wahlen | |

- Allfällige Anträge
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- 5.6. Die Einladung und die Traktanden sind den jeweiligen Mitgliedern zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Publikationspflicht
- 5.7. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens fünf Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin einzureichen. Anträge
- 5.8. Ueber die Riegegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Ziffern 8.1./8.2./9.1. erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen
- 5.9. Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Zum Turnstand werden alle Aktiven schriftlich eingeladen. Turnstand
- 5.10. Die allgemeine Leitung jeder Riege ist einem aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Präsident, Technischer Leiter, Aktuar, Kassier. Er kann nach Gutdünken von der Generalversammlung erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer. Vorstand
- 5.11. Der Vorstand vertritt die Riege nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich. Vertretung nach aussen/
Zeichnungsberechtigung
- 5.12. Die Obliegenheiten der verschiedenen Aemter können durch Pflichtenhefte geregelt werden. Pflichtenhefte

- 5.13. Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- Handhabung der Statuten und Reglemente
 - Vorberatung und Vorlage aller durch die Riege und deren Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
 - Einberufung und Leitung der Generalversammlungen und Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
 - Verwaltung der Riegenkasse
 - Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- 5.14. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
- 5.15. Die Revisoren prüfen die Rechnung der Riege, allfällige Spezialfonds und Abrechnungen von Veranstaltungen. Sie erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.
- 5.16. Die Vereinsnachrichten werden als offizielles Publikationsorgan anerkannt.

Obliegenheiten des Vorstandes

Beschlussfähigkeit/Protokoll

Revisoren

Vereinsnachrichten

6. Finanzen

- 6.1. Die Einnahmen der einzelnen Riegen bestehen aus den
- durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - Ueberschüssen aus turnerischen Aufführungen und andern Anlässen
 - Zinsen der Kapitalien
- 6.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründete Gesuche Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege.

Einnahmen

Mitgliederbeiträge

- | | |
|--|-----------------|
| 6.3. Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus | Ausgaben |
| <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Spesen und Leiterentschädigungen - und weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben | |
| 6.4. Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung. | Vorstandskredit |
| 6.5. Jede Riege haftet mit ihrem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen) | Haftbarkeit |

7. Archiv

- | | |
|--|--------|
| 7.1. Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsnachrichten usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. | Archiv |
|--|--------|

8. Revisionsbestimmungen

- | | |
|--|---------------|
| 8.1. Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. | Teilrevision |
| 8.2. Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der turnenden Mitglieder das Begehren vor der Versammlung schriftlich stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. | Totalrevision |

9. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Auflösung einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auflösung

Ein allfälliges Vermögen muss einer anderen Riege zur zweckgebundenen Verwendung übergeben werden.

- 9.2. Diese Statuten sind an den Generalversammlungen im Jahre 1988 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Kantonalverbände in Kraft. Rechtskraft

Diese Statuten ersetzen diejenigen der

- Frauenriege vom Dezember 1958
- Aktivriege vom 15. Dezember 1972
- Männerriege vom 7. April 1975

STV ALPNACH

Alpnach, 9. Dezember 1988

26. November 1988

25. November 1988

Frauenriege

Die Präsidentin:
Marlis von Atzigen

Marlis von Atzigen

Aktivriege

Der Präsident:
Pius Ziegler

Pius Ziegler

Männerriege

Der Präsident:
Häse Bucher

Häse Bucher

Die Aktuarin:
Ruth Lang

Ruth Lang

Der Aktuar:
Oskar Wallimann

Oskar Wallimann

Der Aktuar:
Theo Gasser

Theo Gasser

FRAUENTURNVERBAND LU/OW/NW

Die Präsidentin:
Margrith Schütz

M. Schütz

Die Sekretärin:
Vreni Steiger

V. Steiger

Statutenanpassung

(Antrag der Vorstände zu Händen der ordentlichen Generalversammlungen der Frauen- Damenriege vom 21. Nov. 2003, der Männerriege vom 28. Nov. 2003 und der Aktivriege vom 7. Dez. 2003)

Artikel	Bisher	Neu
Zugehörigkeit Artikel 2	Der Turnverein ist Mitglied folgender Verbände: <ul style="list-style-type: none"> - Kreisturnverband IV (Aktive und Männer) - Frauenturnverband LU/OW/NW (Frauenriege) - Männerturnvereinigung LU/OW/NW (Männerriege) - Kantonalturnverband LU/OW/NW (Aktive und Männer) - und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.	Der Turnverein ist Mitglied folgender Verbände: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Turnverband LU/OW/NW</u> - <u>(alle drei Riegen)</u> - und über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.
Haftbarkeit Artikel 6.5	Jede Riege haftet mit ihrem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (ausgenommen bei strafbaren Handlungen)	<u>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe des von der GV bestimmten Jahresbeitrages beschränkt.</u>

Alpnach im September 2003

21. Nov. 2003

7. Dez. 2003

28. Nov. 2003

Frauenriege

Aktivriege

Männerriege

Die Präsidentin:

Der Präsident:

Der Präsident:

P. Bienz

G. Wolfisberg

R. Niederberger





